

# RS OGH 2007/5/30 7Ob18/07h

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 30.05.2007

## Norm

KSchG §18

### Rechtssatz

§18 KSchG kann bei vertragswidrigem Verhalten des Drittfinanzierers im Verhältnis des Verbrauchers zu demjenigen, mit dem das drittfinanzierte Geschäft abgeschlossen wird, nicht herangezogen werden.

### Entscheidungstexte

- 7 Ob 18/07h

Entscheidungstext OGH 30.05.2007 7 Ob 18/07h

Beisatz: Hier: Der Beklagte hat seine gegen den nunmehrigen Rückzahlungsanspruch gegenüber der klägerischen Bausparkasse erhobenen Einwendungen ausschließlich auf Abredewidrigkeiten der ihn drittfinanzierenden Sparkassen Gesellschaft gestützt. (T1)

### European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:2007:RS0122181

### Dokumentnummer

JJR\_20070530\_OGH0002\_0070OB00018\_07H0000\_001

**Quelle:** Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)